

37/SN-42/ME**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300007/68 - Schi

Linz, am 29. September 1987

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das  
 Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
 geändert wird;  
 (44. Novelle zum Allgemeinen  
 Sozialversicherungsgesetz)  
 Entwurf - Stellungnahme

ZL	GESETZENTWURF
	42 - GE/9.97
Datum:	7. OKT. 1987
Verteilt:	<u>8.10.1987 Rinner</u>

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien*dr. Krajcik*

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu  
 dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
 versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
 Im Auftrag

Dr. Wolfgang Pesendorfer

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Oew*

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300007/68 - Schi  
-----

Linz, am 29. September 1987

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das  
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird;  
(44. Novelle zum Allgemeinen  
Sozialversicherungsgesetz)  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 20.044/3-1/87 vom 15. Juli 1987

An das

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien  
-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der  
do. Note vom 15. Juli 1987 versandten Gesetzentwurf wie  
folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 7 (§ 18a):

Der Ausschluß der (beitragsfreien) Selbstversicherung wäre  
außer den in Z. 1 bis 3 des Abs. 2 angeführten Tatbeständen  
gerechtfertigt, wenn die Pflegeperson eine Witwen-(Witwer)-  
pension bezieht oder ausreichende Einkünfte aus Vermietung  
oder Verpachtung eines Betriebes hat. Zu der in Abs. 3 ent-  
haltenen gesetzlichen Vermutung der gänzlichen Beanspruchung  
der Arbeitskraft der Pflegeperson ist zu bemerken, daß zu-  
mindest für die unter Z. 1 und Z. 2 fallenden behinderten  
Kinder im Rahmen der Behindertenhilfe nach dem O.ö. Behin-  
dertengesetz 1971 eine Anzahl von Maßnahmen bestehen, die  
eine Unterbringung des behinderten Kindes während des Tages  
gewährleisten. Da von diesen Möglichkeiten in vielen Fällen

- 2 -

Gebrauch gemacht wird, könnte hier die Selbstversicherung auf Grund der gesetzlichen Vermutung in Anspruch genommen werden, obwohl eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft nicht vorliegt.

Zu Art. I Z. 9 lit. b (§ 31 Abs. 3 Z. 15):

Die Einführung eines Kostenersatzes für die Auskunftserteilung auf Grund ausdrücklich gesetzlich geregelter Pflichten der Versicherungsträger (z.B. § 43 O.ö. Behindertengesetz 1971, § 60 Abs. 4 O.ö. Sozialhilfegesetz) erscheint unge recht fertigt und wird daher abgelehnt.

Zu Art. I Z. 22 (§ 76 Abs. 2 ASVG):

Diese Bestimmung, wonach für Selbstversicherte, die Anspruch auf Sozialhilfe für den Ersatz der Versicherungsbeiträge haben, die bisher - gewährte Ermäßigung nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, geht ausschließlich zu Lasten der Sozialhilfeträger bzw. der Budgets der Länder und Gemeinden und wird deshalb abgelehnt.

Zu Art. III Z. 11 (8. Unterabschnitt im Abschnitt III des Zweiten Teiles des ASVG):

Die gänzliche Aufhebung des Bestattungskostenbeitrages ist aus sozialen Erwägungen abzulehnen. Den Erläuterungen zufolge ist zwar für besonders berücksichtigungswürdige Fälle durch eine vermehrte Dotierungsmöglichkeit der bei den Trägern der Krankenversicherung eingerichteten Unterstützungs fonds entsprechend Vorsorge getroffen; dies vermag jedoch den Wegfall des Bestattungskostenbeitrages nicht auszu-

gleichen, da auf solche Unterstützungen kein Rechtsanspruch besteht. Außerdem dürfte es zu einer stärkeren Beanspruchung entsprechender Sozialhilfeleistungen (§ 19 O.ö. Sozialhilfegesetz) kommen.

Zu Art. IV Z. 17 (§ 293 Abs. 1):

Die Erhöhung der Ausgleichszulagen - Richtsätze um 2,8 % gegenüber einer Richtwerterhöhung um nur 2,3 % ist grundsätzlich zu begrüßen. Es kann aber nicht übersehen werden, daß zwischen dem Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa (Ehegatten) mit nur S 7.168,-- und sublit. bb (Alleinstehende) mit neu S 5.004,-- noch immer ein auffälliges Mißverhältnis besteht. Der sich ergebende Differenzbetrag von S 2.164,-- für die weitere Person erscheint unzumutbar, weil mit diesem Betrag niemand ein menschenwürdiges Leben führen kann.

Zu Art. V Z. 1 (§ 312 Abs. 4):

Die nach den Erläuterungen zur Diskussion gestellte Ausdehnung der gegenseitigen Verwaltungshilfe auf die landesgesetzlich geregelten Kranken- bzw. Unfallfürsorgeeinrichtungen wird damit begründet, daß der Hauptverband angeregt hat, eine gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, auf Grund der ihm auch ein Zugang zu Statistikdaten der landesgesetzlich geregelten Kranken- bzw. Unfallfürsorgeeinrichtungen eröffnet wird. Nach der im § 321 Abs. 1 ASVG geregelten gegenseitigen Verwaltungshilfe sind die Versicherungsträger u.a. verpflichtet, "Ersuchen im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen und auch unaufgefordert anderen Versicherungsträgern Mitteilungen zukommen zu lassen, die für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind".

- 4 -

Diese Verpflichtungen gehen aber über die Wünsche nach bloßen Statistikdaten weit hinaus, weshalb der Ausdehnung der Verwaltungshilfe in dieser Form nicht zugestimmt werden kann. Außerdem gehören die Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen der Länder dem Hauptverband nicht an. Die Einbeziehung dieser Einrichtungen in die Regelungen über die Zusammenarbeit der Versicherungsträger des Hauptverbandes (4. Unterabschnitt) dürfte daher nicht zulässig sein.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. Wolfgang Pesendorfer

F.d.R d.A.:  
